

Rechtsprechungsübersicht August 2023

1. Materielles Asylrecht

Zweite Tatsachenrevision beim Bundesverwaltungsgericht: In einer [Pressemitteilung vom 18. August 2023](#) informiert das Bundesverwaltungsgericht über den Eingang der zweiten Tatsachenrevision nach Inkrafttreten des neuen § 78 Abs. 8 AsylG Anfang des Jahres. In dem Verfahren geht es um die Frage, ob ein erwerbsfähiger, gesunder und durchsetzungsfähiger junger Mann, der keiner vulnerablen Personengruppe angehört, im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan wegen der dortigen humanitären Situation der tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat die Revision als Berufungsgericht zugelassen, da es in der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan von deren Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Sächsische Oberverwaltungsgericht und das Hamburgische Oberverwaltungsgericht abweicht. Das Revisionsverfahren wird beim BVerwG unter dem Aktenzeichen 1 C 12.23 geführt.

2. Asylverfahren

Keine systemischen Schwachstellen in Litauen: Derzeit gibt es keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Litauen systemische Schwachstellen aufweisen, die für Dublin-Rückkehrer die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen, meint das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 14. August 2023 \(Az. 22 K 279/22 A\)](#). Aktuell vorliegende Erkenntnismittel zeigten, dass Berichte, die sich vornehmlich auf das zweite Halbjahr 2021 und die erste Jahreshälfte 2022 beziehen würden, wegen der zwischenzeitlich erheblich gesunkenen Zahl der Schutzsuchenden in Litauen, der nunmehr in Kraft getretenen Änderungen des litauischen Ausländergesetzes sowie der Beendigung des Ausnahmezustands nicht mehr die gegenwärtigen Zustände widerspiegeln.

Effektiver Rechtsschutz verlangt Berücksichtigung von Italien-Rundschreiben: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem [Beschluss vom 2. August 2023 \(Az. 2 BvR 593/23\)](#) eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 4. April 2023 (Az. 5 B 1613/22 SN) zwar wegen nicht hinreichender Substantiierung nicht zur Entscheidung angenommen, dem Verwaltungsgericht aber gleichwohl einige deutliche Worte mit auf

den Weg gegeben. In dem Verfahren ging es darum, ob die Anordnung einer Dublin-Überstellung nach Italien angesichts der dort bestehenden systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens zulässig war, und zwar gerade vor dem Hintergrund der seit Dezember 2022 bekannten Weigerung Italiens, an Dublin-Überstellungen mitzuwirken. Die Verfassungsbeschwerde hatte dem Verwaltungsgericht vorgeworfen, die italienischen Rundschreiben vom 5. und 7. Dezember 2022 in seinem Beschluss ignoriert und damit gegen den Ermittlungsgrundsatz verstoßen zu haben. Es spreche einiges dafür, so das BVerfG, dass das Verwaltungsgericht den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, nämlich der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, nicht gerecht geworden sei. Vor allem habe es versäumt, sich im Rahmen der Amtsermittlung über die aktuelle Aufnahmesituation in Italien zu informieren und die Mitteilungen hinsichtlich des Aufnahmestopps zu berücksichtigen, obwohl dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich gewesen wäre. Italien gehöre zu denjenigen Dublin-Staaten, die in besonderer Weise von häufig und in erheblichem Umfang wechselnden politischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen betroffen seien, die sich über Einzelaspekte hinaus auf die generelle Fähigkeit oder Bereitschaft auswirkten, den Verpflichtungen im Rahmen des Dublin-Systems zu entsprechen. Die Anordnung, ab sofort und für einen nicht näher bestimmten beziehungsweise begrenzten Zeitraum keinerlei Rücküberstellungen mehr zu akzeptieren, stelle einen sämtliche Fälle von Rücküberstellungen nach Italien in Dublin-Verfahren gleichermaßen entscheidungserheblich betreffenden Umstand dar, dessen Berücksichtigung in allen anhängigen Verfahren geboten sei. In die erst im April 2023 ergangene angegriffene Entscheidung des VG Schwerin hätte diese Erkenntnislage einbezogen werden müssen.

BVerwG setzt Verfahren zur Unzulässigkeit von Zweitanträgen aus: Mit [Beschluss vom 1. August 2023 \(Az. 1 C 19.22\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht ein Revisionsverfahren ausgesetzt, in dem es offenbar um die Frage geht, ob § 71a Abs. 1 AsylG mit der EU-Asylverfahrensrichtlinie vereinbar ist, wenn ein Asylantrag als Zweitantrag mit der Begründung abgelehnt wird, dass bereits in einem anderen EU-Staat außer Dänemark oder Irland ein Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Beschluss verweist auf die beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsverfahren [C-123/23 \(Khan Yunis\)](#) und [C-202/23 \(Baabda u. a.\)](#), die beide durch Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Minden vom 28. Oktober 2022 (Az. [1 K 1829/21.A](#) und [1 K 4316/21.A](#)) initiiert wurden. Inhaltlich geht es in den nun beim EuGH anhängigen Verfahren um Art. 33 Abs. 2 lit. d) EU-

Asylverfahrensrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten einen Asylantrag als unzulässig ablehnen können, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, und um die Frage, ob diese Bestimmung einer nationalen Rechtsvorschrift wie § 71a Abs. 1 AsylG über Zweitanträge in bestimmten Fallkonstellationen entgegensteht. Der EuGH hatte bereits entschieden, dass eine Vorschrift wie § 71a Abs. 1 AsylG nicht mit Art. 33 Abs. 2 lit. d) EU-Asylverfahrensrichtlinie vereinbar ist, wenn das erste Asylverfahren in einem Drittstaat (wie Norwegen, [Urteil vom 20. Mai 2021, Rs. C-8/20](#)) durchgeführt wurde, oder in einem EU-Staat, der nicht an die EU-Qualifikationsrichtlinie gebunden ist (wie Dänemark, [Urteil vom 22. September 2022, Rs. C-497/21](#)). Noch offen und jetzt relevant ist aber noch die Frage, ob Art. 33 Abs. 2 lit. d) EU-Asylverfahrensrichtlinie einer Bestimmung wie § 71a Abs. 1 AsylG mitgliedstaatsübergreifend auch dann entgegensteht, wenn das erste Asylverfahren in einem EU-Mitgliedstaat durchgeführt wurde, der an die EU-Qualifikationsrichtlinie gebunden ist, und wenn das Verfahren dort entweder bestandskräftig abgeschlossen oder eingestellt wurde. Hinzuweisen ist noch darauf, dass beide Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH mit fiktiven Namen bezeichnet wurden, die nicht den echten Namen der Verfahrensbeteiligten entsprechen; der EuGH [vergibt seit 2023 fiktive Namen an Verfahrensbeteiligte](#) und nutzt dazu einen IT-basierten Namensgenerator.

Zustellungsmangel nach Fax-Übersendung anwaltlicher Vollmacht: Zeigt ein Rechtsanwalt seine Bevollmächtigung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Übersendung einer Vollmacht per Fax an, so müssen alle Zustellungen des Bundesamts an den Rechtsanwalt erfolgen und ist eine gleichwohl direkt an den Betroffenen gerichtete Zustellung eines Bescheids des Bundesamts unwirksam, meint das Verwaltungsgericht München in seinem einigermaßen komplexen [Urteil vom 27. Juli 2023 \(Az. M 10 K 18.32967\)](#). Die per Fax übersandte Vollmacht sei als schriftliche Vollmacht im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 2 VwZG zu betrachten, unter anderem, weil dem Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine besondere Stellung zukomme und er einen „gewissen Vertrauensvorschluss“ für sein ordnungsgemäßes Auftreten genieße. Eine spätere formlose Übermittlung des Bescheids durch Gewährung von Akteneinsicht heile den Zustellungsmangel nicht, wenn bei der Akteneinsicht lediglich eine (elektronische) Kopie des Bescheids übermittelt werde.

Kein Recht auf persönliche Teilnahme an Gerichtsverhandlung: Ein ureigenes prozessuales Recht auf eine persönliche Teilnahme des Beteiligten an der Terminsstunde existiert im Verwaltungsprozess nicht im Sinne einer Pflicht des Gerichts, zur Wahrung der Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG in jedem Fall nur bei persönlicher Anwesenheit der Beteiligten zu verhandeln, meint das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seinem [Beschluss vom 27. Juli 2023 \(Az. 13 A 10956/22.OVG\)](#). Jedenfalls bei einer anwaltlichen Vertretung des Beteiligten unterfalle es dann nicht mehr dem Gewährleistungsgehalt des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, wenn der Beteiligte im Termin durch sei-

nen Prozessbevollmächtigten hinreichend vortragen kann oder bei dessen Anwesenheit vortragen könnte. Die Prozessordnung verstehe den Beteiligten im Sinne von § 63 Nr. 1 VwGO nicht als Individuum, sondern als prozessrechtliche Entität, sodass die Anwesenheit des Prozessbevollmächtigten grundsätzlich zur Wahrung des Gehörsanspruchs ausreiche.

Keine Pushbacks in Slowenien: Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass Schutzsuchende, die gemäß der Dublin-III-Verordnung in einem geordneten Verfahren mit Zustimmung der slowenischen Behörden nach Slowenien überstellt werden, Opfer von illegalen Pushbacks oder Kettenabschiebungen werden, sagt das Verwaltungsgericht Greifswald in seinem [Beschluss vom 19. Juli 2023 \(Az. 3 B 645/22 HGW\)](#). Das ist eine etwas überspezifische Aussage, und so lässt sich das Gericht immerhin auch dazu herab, die Existenz von Pushbacks oder Kettenabschiebungen in Slowenien jedenfalls dann für möglich zu halten, wenn es zuvor „informelle Überstellungen“ aus anderen Staaten gegeben habe. Soweit das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 01. Februar 2023 \(Az. M 10 S 22.50541\)](#) darauf verwiesen habe, dass sich die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung in Form von Kettenabschiebungen aus der bekannt gewordenen Abschiebung von Personen ergebe, die aufgrund von bilateralen Rücküberstellungsabkommen zuvor von anderen Staaten nach Slowenien abgeschoben worden seien, vermöge dies nicht zu überzeugen. Falls die Abschiebungen nach Slowenien aufgrund derartiger Rücküberstellungsabkommen durch Staaten erfolgt sein sollten, die ebenfalls den Regelungen der Dublin-III-Verordnung unterlägen, handelte es sich gleichsam um ein kollusives Zusammenwirken, bei dem auch der überstellende Staat bewusst das formalisierte Verfahren der Dublin-III-Verordnung durch Anwendung des bilateralen Rücküberstellungsabkommens umgehen würde. Ein derartiges Verhalten der Bundesrepublik Deutschland sei jedoch nicht erkennbar.

Anforderungen an Annahme eines Begründungsmangels: in erstinstanzliches asylgerichtliches Urteil leidet nicht schon dann an einem Begründungsmangel gemäß § 138 Nr. 6 VwGO, der zur Zulassung der Berufung führen muss, wenn das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen weder den Begriff des subsidiären Schutzes noch die Vorschrift des § 4 AsylG erwähnt, sagt der Verwaltungsgerichtshof München recht spitzfindig in seinem [Beschluss vom 10. Juli 2023 \(Az. 14 ZB 22.31080\)](#). Im entschiedenen Verfahren enthalte das verwaltungsgerichtliche Urteil nämlich, so der VGH, in seinen Entscheidungsgründen Aussagen, die (immerhin) nach ihrem Gesamtzusammenhang für eine eigenständige verwaltungsgerichtliche Begründung zur Verneinung subsidiären Schutzes sprächen. So resümiere das Verwaltungsgericht etwa in den Entscheidungsgründen, dass die vom Kläger glaubhaft gemachten Aktivitäten zur Begründung einer ihm konkret drohenden Rückkehrgefährdung im Ergebnis nicht genügten, und greife mit den Worten „Begründung“ und „Rückkehrgefährdung“ Kriterien auf, die auch im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG („Gründe“, „drohen“) eine Rolle spielten. Der VGH erläutert in seinem Beschluss außerdem, dass das Verwaltungsge-

richt auch keine „selbständigen“ Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne von § 146 ZPO übergangen habe. Darunter seien solche Angriffs- und Verteidigungsmittel zu verstehen, die den vollständigen Tatbestand einer mit selbständiger Wirkung ausgestatteten Rechtsnorm bildeten. Ob ein Erkenntnismittel wie etwa eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein „selbständiges“ Angriffs- und Verteidigungsmittel für die Zuerkennung subsidiären Schutzes sei, dessen Übergehen ein Urteil im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO unvollständig machen könne, hänge im konkreten Einzelfall davon ab, ob sich eine Zuerkennung subsidiären Schutzes tatbestandlich vollständig aus diesem Erkenntnismittel herleiten lasse.

BVerwG nicht für erstinstanzliche Asylklagen zuständig:

Wer kennt es nicht: Erst muss es hektischen Behördenalltag wieder einmal schnell gehen, dann geraten die Formblätter durcheinander, und am Ende steht in der Rechtsbehelfsbelehrung eines Asylbescheids, dass eine Klage gegen den Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben sei. Wenn der vom Bescheid Betroffene das ernst nimmt und die erstinstanzliche Klage dort tatsächlich einreicht, muss das BVerwG auch entscheiden, und sei es nur, um sich für unzuständig zu erklären. So jedenfalls alles vor kurzem tatsächlich passiert, siehe den [Beschluss des BVerwG vom 4. Juli 2023 \(Az. 1 A 2.23\)](#).

3. Aufenthaltsrecht

Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten eines Ukraineflüchtlings: Der Anspruch auf Gewährung vorübergehenden Schutzes nach Art. 2 Abs. 1 des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2022/382](#) setzt nicht voraus, dass der Familienangehörige einer ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatte, selbst infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurde, sagt das Verwaltungsgericht Greifswald in seinem [Urteil vom 1. August 2023 \(Az. 2 A 404/23 HGW\)](#). Dies ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung und habe zur Folge, dass das Bestehen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft bereits in der Ukraine gerade nicht erforderlich sei.

Systematische Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Aufenthaltsrecht: Mit dem sehr interessanten Thema der systematischen Auslegung des Aufenthaltsrechts befasst sich der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 25. Juli 2023 \(Az. 11 S 985/22\)](#), der in einem Eilverfahren ergangen ist. In dem Verfahren wollte die ausreisepflichtige Antragstellerin, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet und Mutter eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit ist, eine Verfahrensduldung erreichen, damit sie nicht zur Nachholung des Visumsverfahrens ausreisen muss. Die zuständige Ausländerbehörde sah keinen Spielraum und drohte die Abschiebung an, was das erstinstanzlich mit dem Verfahren befasste Verwaltungsgericht für rechtmäßig hielt. Nicht so der VGH Mannheim, der die Abschiebung untersagte, weil der Antragstellerin vermut-

lich Titelerteilungsansprüche nach § 25 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 AufenthG zustünden. Die Annahme der Ausländerbehörde, dass die Voraussetzungen für diese Aufenthaltstitel nicht vorlägen, sei falsch, so dass die Behörde jedenfalls ihr Ermessen noch gar nicht ausgeübt habe. Zwar sei die Antragstellerin wegen aufenthaltsrechtlicher Straftaten verurteilt worden, die erfolgte Strafzumessung mache aber deutlich, dass das Strafgericht die Verfehlungen der Antragstellerin nicht als besonders schwerwiegend eingeschätzt habe. Mit der Verhängung einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen liege die strafgerichtliche Verurteilung der Antragstellerin deutlich unter der Linie, die der Gesetzgeber in den § 19d Abs. 1 Nr. 7, § 25a Abs. 3, § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG als zwingenden Ausschlussgrund für die Erteilung bestimmter Aufenthaltserlaubnisse gezogen habe. In diesen Bestimmungen werde die angesprochene Linie in Bezug auf Delikte, die nur von Ausländern begangen werden können und damit typischerweise die einwanderungspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen, konsequent auf Geldstrafen von insgesamt mehr als 90 Tagessätzen festgelegt. Die genannten Vorschriften kämen im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar zur Anwendung, sie seien im Rahmen der systematischen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, etwa § 25 Abs. 5 AufenthG, aber als gesetzgeberische Wertungen zu berücksichtigen, wenn es um die Gewichtung einwanderungspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu den Bleibeinteressen eines Ausländers gehe. Im vorliegenden Fall dürfte darum dem Interesse am weiteren Aufenthalt der Antragstellerin im Vergleich zu den entgegenstehenden einwanderungspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland größeres Gewicht zuzumessen sein.

4. Aufnahmebedingungen

Ablehnung medizinischer Leistungen für minderjährige Asylbewerber nur mit besonderer Begründung: Will eine Behörde bei minderjährigen Asylbewerbern die Kostenübernahme für medizinisch erforderliche Behandlungen verweigern, weil diese nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich seien, so bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung, sagt das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in seinem [Beschluss vom 20. Juni 2023 \(Az. L 8 AY 16/23 B ER\)](#). Vor allem bei Kindern müsse im Lichte des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention besonders gerechtfertigt werden, wenn eine nach den hiesigen Lebensverhältnissen medizinisch erforderliche Behandlungsmaßnahme als nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich abgelehnt werden solle. Die Behörde müsse dazu neben den Umständen des Einzelfalles auch die Qualität des betroffenen (Grund-)Rechts, das Ausmaß und die Intensität der tatsächlichen Beeinträchtigung im Falle der Leistungsablehnung sowie die voraussichtliche und bisherige Aufenthaltsdauer des Ausländers in Deutschland einbeziehen.

Unzulässiger Normenkontrollantrag gegen mögliche Diskriminierung beim Kindergeld: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem [Beschluss vom 15. Juni 2023 \(Az. 2 BvL 11/14, 2 BvL 12/14\)](#) zwei Normenkontrollanträge zu der Frage, ob die Beschränkung der Kindergeldberechtigung von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern auf bestimmte Aufenthaltstitel in § 62 Abs. 2 EStG 2006 mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als unzulässig zurückgewiesen, weil sie den Anforderungen an die Begründung einer Normenkontrollvorlage nicht genügten. Das vorlegende Gericht müsse sich unter anderem mit den in der für verfassungswidrig gehaltenen Rechtsvorschrift enthaltenen Differenzierungen und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen, daran mangle es den Normenkontrollvorlagen.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Begriff des „faktischen Inländers“ nicht reversionserheblich: Das Bundesverwaltungsgericht hält die Frage, ob ein seit seiner Geburt in Deutschland lebender Ausländer als faktischer Inländer anzusehen ist, sich hieraus ein besonderer Schutzstatus ergibt und ob zudem eine besondere Verwurzelung im Bundesgebiet und somit ein besonderer Schutzstatus gem. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK vorliegt, in einem Revisionsverfahren für nicht entscheidungserheblich und hat eine Nichtzulassungsbeschwerde in seinem [Beschluss vom 2. August 2023 \(Az. 1 B 20.23\)](#) dementsprechend verworfen. Außerdem sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt, dass eine Ausweisung sogenannter „faktischer Inländer“ nicht von vornherein unzulässig sei. Vielmehr sei der besonderen Härte, die mit einer solchen Ausweisung einhergehe, durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Gefahrenprognose unter Berücksichtigung aktueller Tatsachen, die die Gefahr entfallen lassen oder nicht unerheblich vermindern können, sowie im Rahmen der Interessenabwägung durch eine besonders sorgfältige Prüfung und Erfassung der individuellen Lebensumstände des Ausländers, seiner Verwurzelung in Deutschland einerseits und seiner Entwurzelung im Herkunftsland andererseits Rechnung zu tragen.

Erfolgreiche Anhörungsgrüge in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht: Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem [Beschluss vom 13. Juni 2023 \(Az. 1 VR 2.23\)](#) eine Anhörungsgrüge gegen seinen [Beschluss vom 17. Mai 2023 \(Az. 1 VR 1.23\)](#) zurückgewiesen. In dem Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG, mit der Anhörungsgrüge wurde geltend gemacht, dass das Gericht nicht bzw. nicht ausreichend erörtert habe, dass dem Antragsteller durch die Versagung rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit genommen worden sei, seine Ausreise in ein sicheres Drittland zu organisieren. Das BVerwG sah darin keinen Gehörsverstoß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

6. Sonstiges

Berechtigtes Interesse zur Untervermietung an Geflüchtete: Das Landgericht Berlin hat in seinem [Urteil vom 6. Juni 2023 \(Az. 65 S 39/23\)](#) festgehalten, dass der Wunsch eines Wohnungsmieters, aus humanitären Gründen eine geflüchtete Frau aus der Ukraine aufzunehmen, ein berechtigtes Interesse an einer Untervermietung begründet. § 533 Abs. 1 BGB regelt, dass der Mieter die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung verlangen kann, wenn „für den Mieter“ ein solches „berechtigtes Interesse“ entsteht. Während das Amtsgericht München in seinem [Urteil vom 20. Dezember 2022 \(Az. 411 C 10539/22\)](#) die Klage eines Mieters gegen den Vermieter auf Zustimmung zur Untervermietung noch mit der Begründung abgewiesen hatte, dass § 553 Abs. 1 BGB nicht geschaffen wurde, damit der Mieter letztlich die Interessen anderer Personen (nämlich der Geflüchteten) wahrnehmen könne, sieht das LG Berlin das liberaler. Ein berechtigtes Interesse des Mieters sei nämlich schon dann anzunehmen, wenn ihm vernünftige Gründe zur Seite stünden, die seinen Wunsch nach Überlassung eines Teils der Wohnung an Dritte nachvollziehbar erscheinen ließen. Bei der Ausfüllung des Begriffs des „berechtigten Interesses“ sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in besonderem Maße die Wertordnung der Grundrechte zu berücksichtigen, die die Auslegung des Bürgerlichen Rechts beeinflusse, wo dieses sich, wie im Fall der Erlaubnis zur Untervermietung, unbestimmter Rechtsbegriffe bediene. Dass der Wunsch der Klägerin, mit einem aus einem Kriegsgebiet geflüchteten Menschen eine häusliche Gemeinschaft zu begründen, um ihn zu unterstützen, nicht unter den Schutz der nach der BGH-Rechtsprechung maßgeblichen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG fallen soll, ließe sich auch deshalb nicht begründen, weil das Grundgesetz aus der Erfahrung und dem Leid zweier Weltkriege mit gigantischen Flüchtlingsströmen entstanden und diese in die im Grundgesetz getroffenen Wertentscheidungen eingeflossen seien. Soweit in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten werde, dass „allgemeine humanitäre Erwägungen“ oder „Interessen“ nicht ausreichen sollen, weil es sich immer um ein Interesse gerade des Mieters selbst handeln müsse, möge dem zuzugeben sein, dass sich bezüglich humanitärer Gesichtspunkte ein Bezug zu dem Mieter ergeben müsse, der die Erlaubnis zur Untervermietung begehrt, etwa dadurch, dass er sich diese Erwägungen und Interessen zu eigen mache. Im entschiedenen Verfahren ergebe sich der Bezug zum Mieter ohne Weiteres daraus, dass sein Wunsch auf eigenen (höchst)persönlichen ethischen Grundüberzeugungen beruhe.